

Vereinfachter Spendennachweis

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV (Einkommensteuerrichtlinien) genügt für Zuwendungen bis zu einem Betrag von 200,00 € als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt des Spenders der Zahlbeleg und ein Ausdruck dieser nichtamtlichen Bescheinigung.

Empfänger der Spende: Verein zur Förderung der Palliativmedizin am Klinikum
Leverkusen e. V.
Am Gesundheitspark 11
51375 Leverkusen

Kontoverbindung: IBAN DE41 3755 1440 0111 1115 55 (Sparkasse Leverkusen)
BIC WELADEDLLEV

Höhe der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Zeitpunkt / Datum der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Der „Verein zur Förderung der Palliativmedizin am Klinikum Leverkusen e. V.“ ist wegen der Förderung der begünstigten Zwecke des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Leverkusen, Steuer-Nr. 230/5723/2288, vom 19.09.2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Der „Verein zur Förderung der Palliativmedizin am Klinikum Leverkusen e. V.“ ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Leverkusen, Steuer-Nr. 230/5723/2288 mit Bescheid vom 19.09.2013 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung das öffentliche Gesundheitswesen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Rainer Schwarz

Schatzmeister

Verein zur Förderung der Palliativmedizin